

HESSISCHES UNIVERSITÄTSGESETZ - HUG

Verabschiedet vom Landtag am 6. Juni 1978

In Kraft getreten am 16. Juni 1978

Im HUG sind die novellierten Teile durch Unterstreichungen bzw. durch zwei seitliche Randstriche gekennzeichnet. Dieses Verfahren konnte beim HHG nicht angewandt werden, da es nach Aufbau und Inhalt nicht mit dem vorangegangenen HHG vergleichbar ist.

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 1978, Nr. 17. Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juni 1978.

Druck: Union-Druckerei Frankfurt am Main

§ 38

Bibliothekswesen

(1) Die bibliothekarischen Einrichtungen in der Universität bilden ein einheitliches System. Sie haben das Recht, die anzuschaffenden Bücher und Zeitschriften selbständig auszuwählen; ihre Erwerbungen sind untereinander und mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher, Zeitschriften sowie anderen Informationsträger.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses IV. Er ist in allen übrigen Ständigen Ausschüssen zu bibliothekarischen Fragen zu hören.

(4) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(5) Abs. 1 bis 3 gilt für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.